

3. Änderung der Geschäftsordnung vom 06.03.2008

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Gemeinde Inden am 07.04.2022 die folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg über das Ratsinformationssystem. Die Übersendung der schriftlichen Unterlagen erfolgt in der Regel am nächsten Arbeitstag.

Artikel II

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Abs. 1 und 2 gelten für die Übersendung in elektronischer Form.

Artikel III

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in elektronischer oder schriftlicher Form spätestens am 15. Tage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

Artikel IV

§ 23 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Einwendungen gegen die Niederschrift sind bis zur nächsten Ratssitzung elektronisch oder schriftlich beim Bürgermeister geltend zu machen. Über Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Der Beschluss über die Einwendungen wird in der Niederschrift der Sitzung, in der über die Einwendungen beschlossen wird, protokolliert.

Artikel V

§ 28 Abs. 2 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

(2)

Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden elektronisch oder schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(4)

Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls elektronisch oder schriftlich anzuzeigen.

Artikel VI

§ 31 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Geschäftsordnung steht jedem Ratsmitglied und sachkundigem Bürger in elektronischer Form über die Homepage der Gemeinde Inden zur Verfügung.

Artikel VII

§ 32 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Geschäftsordnung, in der 3. Änderungsfassung, tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 08.04.2022

Der Bürgermeister

gez.
Stefan Pfenning